

Verteilung von Boden und Wirtschaftsgebäuden, die von der LPG genutzt werden, sowie von Inventarbeiträgen

Hinsichtlich der Wertermittlung für diese Vermögensteile ist folgendes zu beachten:

1. Am Boden und an den Wirtschaftsgebäuden steht der LPG ein umfassendes Nutzungsrecht zu, so daß im Interesse einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der sozialistischen Landwirtschaft die Verfügungsbefugnisse des Eigentümers notwendigerweise begrenzt sind.

2. Während des Bestehens der Mitgliedschaft ist die Rückzahlung des Pflichtinventarbeitrags gesetzlich nicht zulässig. Der zusätzliche Inventarbeitrag kann nur nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Genossenschaft zurückgezahlt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Mittelpunkt des Kooperationsprozesses die Erhöhung der Akkumulation, die Durchführung gemeinsamer Investitionen und die weitere Konzentration der Investitionen steht. Dadurch wird es im Interesse ständig höherer Produktionsergebnisse möglich, zielstrebig neue, moderne Anlagen der industriemäßigen Pflanzen- und Tierproduktion zu schaffen.?!/

Deshalb kann die Wertermittlung nicht von den Beträgen ausgehen, die bei einem Verkauf des Bodens und der Gebäude bzw. bei der Auszahlung der Inventarbei-

IV Honecker, Zülig voran bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED, Berlin 1973, S. 53.

träge zu erwarten wären. Der für die Vermögensauseinandersetzung maßgebliche Wert wird vielmehr unter Berücksichtigung der vorerwähnten Umstände niedriger zu bemessen sein.

Unter Beachtung der realen Gegebenheiten und im Interesse der der LPG angehörenden Ehegatten, die ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nachkommen, wird es oft richtiger sein, auch diese Vermögenswerte auf beide Ehegatten zu verteilen, anstatt Boden, Gebäude und Inventarbeiträge einem Ehegatten zu Alleineigentum zu übertragen.

Das ist m. E. auch dann zulässig, wenn nur ein Ehegatte Mitglied der LPG ist. Allerdings dürfte in einem solchen Fall die Zustimmung der Genossenschaft erforderlich sein. Was den Boden, Gebäude und u. U. auch den Pflichtinventarbeitrag anbelangt, wäre dann zwischen dem nicht der LPG angehörenden Ehegatten und dem Rat des Kreises ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Aber auch dabei dürfen familienrechtliche Grundsätze nicht außer acht gelassen werden. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen es geboten sein kann, dem der LPG angehörenden Ehegatten auch diese Vermögenswerte zu Alleineigentum zu übertragen und einen Erstattungsbetrag festzulegen. Das kann beispielsweise begründet sein, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse günstig, die des anderen Ehegatten dagegen ungünstig sind oder wenn die Interessen der Kinder eine solche Lösung erfordern.

Informationen

Auf Einladung des Präsidenten des Obersten Gerichts der Mongolischen Volksrepublik, Günsen, weilte in der Zeit vom 14. bis 21. Juli 1973 eine Delegation des **Obersten Gerichts der DDR** unter Leitung von Präsident Dr. Toeplitz zu einem Freundschaftsbesuch in der Mongolischen Volksrepublik.

Beide Seiten informierten einander über die Tätigkeit der Gerichtsorgane ihrer Länder und tauschten Meinungen zu Fragen der weiteren Vertiefung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Obersten Gerichten der DDR und der MVR aus. Die beiden Präsidenten Unterzeichneten ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen den Obersten Gerichten beider Länder.

Der Generalstaatsanwalt der MVR, Awchia, und der Minister der Justiz, Purwec, empfingen die Delegation zu freundschaftlichen Unterredungen. Es fanden Begegnungen mit den Vertretern des Stadtgerichts Ulan Bator, des Aimakgerichts von Archangai und des Juristenverbandes der MVR statt. Führende Persönlichkeiten des Parteikomitees und der Exekutivverwaltung des Hurals des Archangai-Aimaks informierten die DDR-Juristen über die Arbeit in diesem Bezirk. Die Delegation besuchte ferner eine Landwirtschaftliche Vereinigung dieses Aimaks.

Zum Abschluß des Besuchs wurde die Delegation des Obersten Gerichts der DDR vom Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der MRVP und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidiums des Großen Volkshurals, Luwsan, und vom Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der MRVP Shalanaashaw zu einem freundschaftlichen Gespräch empfangen.

Auf Einladung des **Generalstaatsanwalts der DDR**, Dr. Streit, weilte im Juni eine Delegation polnischer Staatsanwälte unter Leitung des Generalstaatsanwalts der Volksrepublik Polen, Dr. Czubinski, in der DDR.

Die bisherige fruchtbringende Zusammenarbeit zwi-

schen den Staatsanwaltschaften beider Länder wurde mit einem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von beide Seiten interessierenden Fragen fortgesetzt und vertieft. Im Mittelpunkt der Beratungen standen u. a. aktuelle Probleme des Zusammenwirkens bei der Bekämpfung der Kriminalität, die Übermittlung von Dokumentationen und Veröffentlichungen sowie der Austausch von Lektoren. Ferner wurde über den Ausbau der unmittelbaren Beziehungen zwischen den Dienststellen der benachbarten Bezirke und Kreise gesprochen.

Beide Seiten betonten die Nützlichkeit des Erfahrungsaustauschs und gaben der Überzeugung Ausdruck, daß er der weiteren Vertiefung der freundschaftlichen Zusammenarbeit dienen wird.

Am 27. Juni 1973 fand beim **Generalstaatsanwalt der DDR** eine zentrale **Arbeitstagung der Abteilung Gesetzlichkeitsaufsicht** mit den zuständigen Abteilungsleitern bei den Staatsanwälten der Bezirke statt. Sie diente dazu, den Stand der Erfüllung des Arbeitsplans einzuschätzen sowie Maßnahmen zur Verstärkung der Gesetzlichkeitsaufsicht vorzubereiten.

Das einleitende Referat des Abteilungsleiters für Gesetzlichkeitsaufsicht beim Generalstaatsanwalt, G. Müller, war Grundlage eines inhaltsvollen und umfangreichen Erfahrungsaustauschs. In der Diskussion wurden viele Vorschläge zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht unterbreitet.

In seinem Schlußwort würdigte der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Dr. Harrland die vielfältigen Initiativen der Staatsanwälte. Er betonte, daß es jetzt darauf ankomme, die guten Ergebnisse und Methoden der Gesetzlichkeitsaufsicht zum Allgemeingut zu machen. Ein Mittel hierzu könnten auch die von mehreren Bezirksstaatsanwälten angeregten operativen Untersuchungen zu bestimmten Schwerpunkten sein, die u. U. gemeinsam mit anderen Organen durchgeführt werden können.